

**STADT ROSENFELD**  
**FORTSCHREIBUNG**  
**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN/LANDSCHAFTSPLAN 2035**

**Behandlung der Stellungnahmen der Anhörung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB.**

<b>Planungsstand:</b>	<b>Entwurf</b>
<b>Anhörung der Träger öffentlicher Belange:</b>	<b>21.03.2022 bis 02.05.2022</b>
<b>Beteiligung der Öffentlichkeit:</b>	<b>01.04.2022 bis 02.05.2022</b>

Die Anhörung und Offenlage erfolgte auf der Grundlage von folgenden Unterlagen (Stand: 21.02.2022):

- 1. Erläuterungsbericht mit Begründung und Anhänge I und II**
- 2. Zeichnerischer Teil des FNP mit Planzeichenerklärung (Anhang III)**
- 3. Landschaftsplan (LP)**
- 4. Zeichnerischer Teil des LP**
- 5. Umweltbericht**
- 6. Synopse – Abwägung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Anhörung**

Stand: 13. Oktober 2022

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>A</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE .....</b>	<b>2</b>
A.1	Regierungspräsidium Tübingen .....	2
A.2	Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Forstbehörde.....	6
A.3	Regionalverband Neckar-Alb .....	7
A.4	Landratsamt Zollernalbkreis .....	11
A.5	Landratsamt Zollernalbkreis .....	15
A.6	Landratsamt Zollernalbkreis – Wasser und Bodenschutz.....	16
A.7	Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im RP Freiburg.....	18
A.8	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart .....	19
A.9	Deutsche Telekom Technik GmbH .....	20
A.10	Netze BW GmbH .....	20
A.11	TransnetBW GmbH.....	21
A.12	Netze BW GmbH – Abteilung TEP.....	21
A.13	Handwerkskammer Reutlingen .....	22
A.14	Gemeinde Dietingen .....	22
A.15	Gemeinde Vöhringen .....	22
<b>B</b>	<b>STELLUNGNAHMEN DER ÖFFENTLICHKEIT .....</b>	<b>23</b>

## A Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange sind unten stehend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegeben.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.1 Regierungspräsidium Tübingen</b> (Schreiben vom 09.05.2022)	
<b>I. Belange der Raumordnung</b> In seiner Stellungnahme im Zuge der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB ist das Regierungspräsidium ausführlich auf die Vorgaben zu einem sparsamen Umgang mit Grund und Boden und die Beachtung des sog. „Hinweispapiers“ des Wirtschaftsministeriums eingegangen.	Zur Kenntnisnahme.
<b>1. Wohnbauflächen</b> Der Berechnung des Wohnbauflächenbedarfs (S. 29 der Begründung) kann nur eingeschränkt gefolgt werden. Vor allem ist es nicht nachvollziehbar, warum von den vorhandenen Wohnbauflächenpotenzialen im Umfang von 24,24 ha nur 20% aktivierbar sind. Ein Aktivierungspotential von 20 % kann allenfalls für Baulücken angenommen werden. Die un bebauten Flächen, für die es bereits einen Bebauungsplan gibt, oder die im FNP als Wohnbaufläche dargestellt sind, sind zu 100% in die Flächenbilanz einzubringen.  Da jedoch in etwa so viele Wohnbauflächen neu ausgewiesen, wie zurückgenommen werden, können diese Bedenken für die vorliegende Gesamtfortschreibung des FNP Rosenfeld zurückgestellt werden.	Von den insgesamt 24,24 ha werden 9,05 ha als aktivierbar angesehen. Dies sind deutlich mehr als 20 %. Wie auf Seite 29 oben dargestellt, wurden Außenreserven dabei um 100 % angerechnet. Alle anderen Flächenpotenziale mit 20 %. Eine detaillierte Auflistung zeigt die Tabelle auf Seite 27.  Die missverständliche Darstellung zur Ermittlung des Flächenbedarfs in Tabelle 1 auf Seite 29 wurde angepasst.
<b>2. Gewerbliche Bauflächen</b> Die Vorgabe eines sorgsamem Umgangs mit Flächenneuausweisungen bezieht sich auch auf die Ausweisung von gewerblichen Bauflächen. Verwiesen wird auf die Stellungnahmen zu den einzelnen Planflächen.	Zur Kenntnisnahme.
<b>3. Einzelne Planflächen</b> Die Planflächen zu denen es keine Anregungen oder Bedenken gibt, werden nicht separat aufgeführt, mit Ausnahme der Planflächen, die nicht Bestandteil der Planunterlagen zur frühzeitigen Beteiligung waren oder bei denen sich der Umfang geändert hat.	Zur Kenntnisnahme.
<b>Rosenfeld</b>	
<b>1.1 Gepl. Wohnbaufläche „Steinbrunnengärten“, 2,67 ha</b> Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Erst wenn die 5. Regionalplanänderung vom nunmehr zuständigen Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen genehmigt ist, stehen der Planung keine Ziele der Raumordnung mehr entgegen und die Bedenken können zurückgenommen werden.	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>1.2 Gepl. Wohnbaufläche „Weingärten-Schlosser IV“, 3 ha</b></p> <p>Da der Flächenumfang reduziert wurde, werden nunmehr keine Anregungen oder Bedenken mehr vorgebracht.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>1.3 Gepl. Wohnbaufläche „Oberösche“, 1,5 ha (neu)</b></p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>1.5 Gepl. Gewerbl. Baufläche „Dornbrunnen Erweiterung“, 15,14 ha</b></p> <p>Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Erst wenn die 5. Regionalplanänderung vom nunmehr zuständigen Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen genehmigt ist, stehen der Planung keine Ziele der Raumordnung mehr entgegen und die Bedenken können zurückgenommen werden.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>1.5 Gepl. Gewerbl. Baufläche „Schönbühl, 3. Änderung“, 0,95 ha</b></p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>1.15 Gemischte Baufläche „Rote Haldeweg“ / Grünfläche „Pfungsthalde“, 2,86 ha und 0,32 ha</b></p> <p><b>1.16 Gemischte Baufläche „Flurstück 73/2“</b></p> <p><b>1.17 Wohnbaufläche „Flurstück 552“</b></p> <p>Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Brittheim</b></p> <p><b>3.7 Sonderbaufläche „Kleingartengebiet I und II (Sandwiesen und Tal)“, 6,19 ha</b></p> <p>Der Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 29.04.2021 kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Die geplante Sonderbaufläche „Kleingartengebiet I und II (Sandwiesen und Tal)“ liegt vollständig innerhalb eines als Ziel der Raumordnung festgelegten „Regionalen Grünzugs“ (Vorranggebiet). Laut dem entsprechenden Plansatz 3.1.1 Z (3) sollen Regionale Grünzüge, die als Vorranggebiet festgelegt sind, von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden. Darüber hinaus sind weite Bereiche der Planfläche von einem ebenfalls als Ziel der Raumordnung festgesetzten VRG „Naturschutz und Landschaftspflege“ (Plansatz 3.2.1.) überlagert. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.</p> <p>Dementsprechend liegt bei der vorgesehenen Darstellung der beiden Sonderbauflächen ein Zielverstoß vor, der nur mit den Instrumenten Zielabweichungsverfahren oder Regionalplanänderung überwunden werden kann.</p>	<p>Sofern sich ein Bebauungsplankonzept im Einklang mit den Zielen der Raumordnung befindet, sind Sondergebiete in den betroffenen Vorranggebieten grundsätzlich möglich. Die Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen nach Ansicht der Stadt Rosenfeld nicht den Zielen der Raumordnung. Der Bebauungsplan regelt lediglich die Gestaltung der vorhandenen Kleingartenanlagen, wie Gartenhäuser, Zäune und Zuwegungen.</p> <p>Der Bebauungsplan ist bereits seit dem Jahr 1986 rechtskräftig. Die Ausweisung des Bebauungsplangebiets, bei Aufstellung des Regionalplans im Jahr 2013 als Vorranggebiet für Natur und Landschaft, verdeutlicht die Verträglichkeit von Bebauungsplan und Regionalplan.</p> <p>Des Weiteren gilt das Gegenstromprinzip, wonach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sind. Bei der Aufstellung des Regionalplans hätte die Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen.</p>
<p><b>3.8 Fläche für den Gemeinbedarf „Sternwarte“, 0,5 ha</b></p> <p>Der Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 29.04.2021 kann nicht gefolgt werden.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Beim Verfahren zur Aufstellung des FNPs im Jahr 2005 lag das „OGI“-Urteil noch nicht vor. In diesem Urteil vom 05.03.2014 („OGI-Urteil“, 8 S 808/12) führt der VGH zum Plansatz 3.1.9 LEP 2002 aus, dass dieser eine klare und eindeutige Entscheidung des Planungsträgers gegen Siedlungsentwicklungen ohne räumliche Anknüpfung an bereits bestehende Siedlungen, also „auf der grünen Wiese“ beinhaltet (Rn 27). Es ergibt sich eine Pflicht zur siedlungsnahen Entwicklung, unabhängig von Art und Umfang der Planung.</p> <p>Der Standort für die Gemeinbedarfsfläche befindet sich abgesetzt vom Siedlungsgebiet. Damit ist der Plansatz 3.1.9 des Landesentwicklungsplans 2002 tangiert (Anbindegebot): „Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig am Bestand auszurichten. Dazu sind Möglichkeiten der Verdichtung und Arrondierung zu nutzen, Baulücken und Baulandreserven zu berücksichtigen sowie Brach-, Konversions- und Altlastenflächen neuen Nutzungen zuzuführen. Die Inanspruchnahme von Böden mit besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Landwirtschaft ist auf das Unvermeidbare zu beschränken.“ Bei diesem Plansatz handelt sich um ein rechtsverbindliches Ziel der Raumordnung gem. § 3 Ziff. 2 ROG, an das die Bauleitpläne nach § 1 Abs. 4 BauGB anzupassen sind.</p> <p>Dementsprechend liegt bei der vorgesehenen Darstellung einer Gemeinbedarfsfläche ein Zielverstoß vor, der nur mit den Instrumenten Zielabweichungsverfahren oder Regionalplanänderung überwunden werden kann.</p> <p>Soweit lediglich eine Punktssignatur für die bestehende Sternwarte aufgenommen wird, liegt kein Zielverstoß vor, weshalb die Bedenken in diesem Fall zurückgenommen werden können.</p>	<p>Die Gemeinbedarfsfläche wurde zurückgenommen. Die Sternwarte wird nunmehr lediglich als Punktsymbol dargestellt.</p>
<p><b>Heiligenzimmern</b></p> <p><b>4.2 Gepl. Gewerbliche Baufläche „Jakobshof“, 2,2 ha</b></p> <p>Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Erst wenn die 5. Regionalplanänderung vom nunmehr zuständigen Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen genehmigt ist, stehen der Planung keine Ziele der Raumordnung mehr entgegen und die Bedenken können zurückgenommen werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>4.3 Gepl. gewerbliche Baufläche „Seewiesen, Erweiterung“, 0,88 ha</b></p> <p>Der Abwägung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 29.04.2021 kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Auch mit einem reduzierten Umfang ist die Planfläche sowohl von einer als Ziel der Raumordnung festgesetzten „Grünzäsur“ (VRG; Plansatz 3.1.2 Regionalplan Neckar-Alb) als auch von einem VRG für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Plansatz 3.4) überlagert. Nach § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Demnach stehen der Flächenausweisung Ziele der Raumordnung weiterhin entgegen.</p>	<p>Die Ausweisung befindet sich nicht im HQ 100 Überschwemmungsgebiet der Hochwassergefahrenkarten. Die Funktion des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist deshalb nicht beeinträchtigt.</p> <p>Zwischen der geplanten Gewerbegebietserweiterung „Seewiesen“ und dem Weiler „Fabrikle“ würde weiterhin ein unbebauter Freiraum von über 200 m bestehen. Die Grünzäsur kann ihre siedlungsgliedernde Funktion daher weiterhin erfüllen.</p> <p>Der Stadtteil Heiligenzimmern verfügt über verhältnismäßig große Gewerbeflächen, die</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Dieser Zielverstoß kann grundsätzlich nur mit den Instrumenten Zielabweichungsverfahren oder Regionalplanänderung überwunden werden, wobei für die Durchführung eines Zielabweichungsverfahrens verschiedene Tatbestandsvoraussetzungen gegeben sein müssen.</p>	<p>allerdings vollständig erschöpft sind. Reserveflächen sind keine mehr vorhanden. Die Ausweisung dient nicht der Neuansiedlung von Gewerbebetrieben, sondern soll ortansässigen Betrieben aus Heiligenzimmern eine Erweiterungsmöglichkeit bieten. Die Gewerbebetriebe mit ihren bestehenden Anlagen bilden die Grundlage für den Erfolg der Unternehmen. Aufgrund der bereits bestehenden Strukturen und Investitionen ist eine Abwanderung für die Betriebe in ein anderes Gewerbegebiet unzumutbar. Aufgrund der flächendeckenden Vorranggebiete im Regionalplan, die bis an die bestehende Bebauung heranreicht, ist die Siedlungsentwicklung stark eingeschränkt. Eine Alternativfläche wurde geprüft, die jedoch im Überschwemmungsgebiet der Stunzach liegt. Alternative Flächen sind nicht vorhanden. Die Ausweisung ist daher erforderlich und zwingend an diesen Standort gebunden.</p>
<p><b>Isingen</b></p> <p><b>5.1 Gepl. Mischbaufläche „Flurstück 62“, 0,06 ha</b> Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>5.2 Gepl. Sonderbaufläche für Schuppen „Hinter Hofen“, 0,45 ha</b> Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>6.7 Mischbaufläche „Flurstück 222“, 0,05 ha</b> Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Leidringen</b></p> <p><b>6.8. Wohnbauflächen „Halde“, 0,13 ha</b> Es werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>II. Belange der Fischereibehörde</b></p> <p>Seitens der Fischereibehörde bestehen keine Bedenken sofern in den jeweiligen wasserrechtlichen Verfahren eine Anhörung der Fischereibehörde (fischereibehoerde@rpt.bwl.de) als TÖB bei den an und in Gewässern geplanten Maßnahmen (dargestellt in Anlage "8a Maßnahmenkonzept Naturhaushalt") erfolgt.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wird erfolgen. Wobei derzeit keine Maßnahmen geplant sind. Das Gewässer soll lediglich im Flächennutzungsplan dargestellt werden.</p>
<p><b>III. Belange des Straßenbaus</b></p> <p>Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine grundsätzlichen Einwendungen zur Gesamtfortschreibung des Flächennutzungsplanes. In der Abwägung wurden die Belange des Straßenbaus, im Besonderen die Vorgaben hinsichtlich der äußeren verkehrlichen Erschließung zur Kenntnis genommen, eine dementsprechende Anpassung des Erläuterungsberichts mit Begründung ist nicht erfolgt.</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Die Stellungnahme zu den Belangen des Straßenbaus vom 29.04.2021 behält weiterhin Ihre Gültigkeit.	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Ergänzend zur Flächenänderung</b></p> <p><b>Heiligenzimmern, 4.5 Gewerbegebiet „Seewiesen“</b></p> <p>Gegen eine Reduzierung der Fläche werden keine Einwendungen erhoben.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>IV. Belange des Hochwasserschutzes</b></p> <p>Die in der ersten Beteiligung vorgebrachten Punkte wurden in der Abwägung behandelt.</p> <p>Die angesprochenen Punkte wurden geklärt, sodass aus Sicht Hochwasserschutz / HWGK keine weiteren Punkte vorzubringen sind.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>V. Belange des Naturschutzes</b></p> <p>Die Belange der höheren Naturschutzbehörde sind nicht betroffen. Wir verweisen daher auf die Stellungnahme der UNB.</p> <p>Im Übrigen weisen wir für weitere Planungsschritte darauf hin, dass die streng geschützte Spelz-Trespe (<i>Bromus grossus</i>) künftig betroffen sein könnte. Der höheren Naturschutzbehörde ist ein Vorkommen bei Leidringen bekannt. Das Vorkommen ist zwar von der Planung nicht unmittelbar betroffen, allerdings könnte dies einen Hinweis darauf geben, dass die Art auch auf weiteren Ackerflächen in der Umgebung vorkommen kann.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Die Stadt Rosenfeld nimmt den Hinweis dankend entgegen.</p>
<p><b>A.2      Regierungspräsidium Freiburg – Höhere Forstbehörde</b> (Schreiben vom 13.04.2022)</p>	
<p>Die höhere Forstbehörde nimmt zur Fortschreibung des FNP zu den Punkten Stellung, bei denen Wald in Anspruch genommen, in der Nähe liegt, oder anderweitig betroffen ist, und eine Änderung im o.g. Schreiben vermerkt wurde.</p> <p>Hinsichtlich der forstrechtlichen Verfahren, die je nach Sachlage notwendig werden können, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 27.05.2021.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>3.7 Brittheim Sonderbaufläche „Kleingartengebiet“</p> <p>Weiterhin sind die Waldflächen in der Abgrenzung enthalten. Der Zweck „Kleingartenanlagen“ ist mit forstrechtlichen Grundpflichten von Waldbesitzern wie dem allgemeinen Betretensrecht nicht vereinbar. Wir bitten Sie daher, die Waldflächen aus der Kulisse herauszunehmen.</p>	<p>Ein Abstimmungstermin zwischen Stadt, Planungsbüro und unterer Forstbehörde fand am 19.07.2021 im Landratsamt zu diesem Sachverhalt statt. Es bestand Einigkeit darüber, dass sich die Waldflächen im Geltungsbereich der Bauleitplanung befinden müssen, da ein rechtskräftiger Bebauungsplan vom 03.04.1986 vorliegt. Die Rechtskraft des Bebauungsplans kann daher nicht in Frage gestellt werden, zumal das Forstamt seinerzeit im Bebauungsplanverfahren beteiligt wurde.</p> <p>Das staatliche Forstamt Rosenfeld hat mit Schreiben vom 11.06.1985 folgendes mitgeteilt:</p> <p><i>„Das Forstamt hat gegen den o.a. Bebauungsplanentwurf „Kleingartengebiet I und II Sandwiesen auf Gmkg. Brittheim keine Bedenken“.</i></p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	<p>Da die Rechtskraft des Bebauungsplans nicht angefochten werden kann, sich jedoch Waldflächen innerhalb des Bebauungsplans befinden, wurde am 19.07.2021 mit dem Forstamt vereinbart, dass die Waldflächen innerhalb des Bebauungsplangebiets im Flächennutzungsplan weiterhin als Flächen für Wald dargestellt werden.</p> <p>Des Weiteren steht die Übernahme des Bebauungsplans in den FNP nicht im Konflikt mit Wald bzw. dem Landeswaldgesetz. Der FNP ist für die Öffentlichkeit nicht bindend. Aus einer Darstellung im FNP kann keine Vorschrift (z.B. zum Betretungsrecht) für Waldbesucher abgeleitet werden. Wobei die Waldflächen wie oben bereits ausgeführt, weiterhin als Waldflächen im FNP dargestellt sind.</p>
<p>4.1 Heiligenzimmern Wohnbaufläche „Kugelwasen/Greutrain“</p> <p>Nach den aktuellen Planunterlagen wurde das Wohngebiet reduziert und es ist keine Waldabstandsproblematik mehr vorhanden. Dies ist in der Aufstellung der Änderungen nicht zu finden. Wir gehen davon aus, dass die Reduktion des Wohngebiets realisiert wird.</p>	<p>Dies ist korrekt. Die Ausweisung wird nicht weiterverfolgt.</p>
<p>4.10 / 4.11 Waldflächen mit Zweckbestimmung „Bogenschießen“ und „Fischerei“</p> <p>Die aktuelle Nutzung (Bogenschießen und Fischteich) ist nach unseren Unterlagen mit den forstrechtlichen Bestimmungen vereinbar.</p> <p>Wir stellen klar, dass diese Flächen Wald sind und bleiben und alle forstrechtlichen Bestimmungen hier auch zukünftig gelten (z.B. hinsichtlich einer späteren Nutzungsänderung, Betretensrecht)</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p>Die Flächen sind mit einer Farbe dargestellt, die nicht im Katalog zu finden ist. Wir bitten darum, diese Flächen farblich als Wald darzustellen, damit Missverständnissen vorgebeugt wird. Die Symbole zur nachrichtlichen Darstellung der aktuellen Nutzung werden akzeptiert.</p>	<p>Um eine Zweckbestimmung für eine Fläche festzulegen, muss die Fläche auch räumlich abgegrenzt werden. Um der Anregung zu entsprechen und die Fläche weiterhin mit dem für Wald üblichen Farbton darzustellen, wurde nunmehr eine überlagernde Schraffur verwendet.</p> <p>Missverständnisse können ausgeschlossen werden, da die festgelegte Nutzungsart mit Zweckbestimmung eindeutig ist. Dies ist auch in der Planzeichenerklärung so dargestellt.</p>
<p><b>A.3 Regionalverband Neckar-Alb</b> (Schreiben vom 25.05.2022)</p>	
<p><b>Zur Begründung</b></p> <p><b>Zu 5.1.2/ 5.1.3/ 6.4: Flächenpotenziale im Bereich Wohnen/ Flächenbedarf Wohnen /Gesamtbilanz:</b></p> <p>Wohnbauflächenbedarf</p>	



INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE																																																																																																
<p>Mit dem nun vorliegenden Entwurf werden nach unserer Ermittlung ca. 16 ha Wohnbauflächen als Entwicklungsflächen im Außenbereich dargestellt, wenn man die beibehaltenen geplanten Wohnbauflächen „Vor Loh“ in Isingen, „Hofäcker III“ in Brittheim und „Weingärten-Schlosser III“ in Rosenfeld mit zusammen 5,4 ha entgegen der Darstellung in der Begründung einbezieht. Da die höhere Raumordnungsbehörde hier einen Flächentausch sieht und Bedenken zurückstellt, stellen wir unsere Bedenken ebenfalls zurück.</p>	<p>Im Rahmen der Fortschreibung werden in Summe keinen neuen Wohnbauflächen ausgewiesen. Dies ist in der Begründung ausführlich dargelegt, insbesondere in der Gesamtlächenbilanz in Tabelle 67 auf Seite 135. Für die Bedarfsermittlung ist es daher unerheblich, wie viele Vorratsflächen der FNP insgesamt noch enthält.</p>																																																																																																
<p><u>Gewerbeflächenbedarf</u></p> <p>Die Gewerbeflächenstudie 2018 des Regionalverbands Neckar-Alb belegt einen Bedarf an Gewerbeflächen, insbesondere für den Bedarf vorhandener Unternehmen am Standort.</p> <p>Nachdem im GE Dornbrunnen bestehende Flächen verkauft und bebaut wurden, ist im Rahmen der 5. Regionalplanänderung eine Erweiterung des Gebiets im Westen geplant. Für eine effektivere Nutzung der Flächen sollen auf Ebene der Bauleitplanung die Voraussetzungen für eine Umstrukturierung im Gewerbegebiet geschaffen werden.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>																																																																																																
<p>In Heiligenzimmern liegt im Bereich des Jakobshofs ein konkretes Vorhaben zur Erweiterung eines Gewerbebetriebes vor. Um dies zu ermöglichen wird im Rahmen der 5. Regionalplanänderung der regionale Grünzug (Vorranggebiet) zurückgenommen. Das Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet) und das Gebiet für Hochwasserschutz (Vorranggebiet) werden geringfügig randlich angepasst. Der Biotopverbund bleibt vor Ort erhalten bzw. wird südlich davon verbessert, HQ100-Überschwemmungsflächen sind nicht betroffen.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>																																																																																																
<p><u>Zu den Siedlungsentwicklungsflächen im Einzelnen</u></p> <p><b>Durch Änderungen betroffene Ziele der Raumordnung</b></p> <p>Folgende Tabelle zeigt die durch die Änderungen gegenüber dem Vorentwurf berührten Vorranggebiete der Raumnutzungskarte:</p> <table border="1" data-bbox="194 1496 900 1809"> <thead> <tr> <th>Nr</th> <th>Fläche</th> <th>VRG Grünzug</th> <th>VRG Grünzäsur</th> <th>VRG Naturschutz</th> <th>VRG Landwirtschaft</th> <th>VRG Hochwasser</th> <th>Nicht in letzt. Stn</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.2</td> <td>Weingärten-Schlosser IV</td> <td>pU</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>1.3</td> <td>Oberschle</td> <td>pU</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>1.5</td> <td>Dornbrunnen Erweiterung*</td> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>1.15</td> <td>Rote Haldeweg und Pfingsthalde</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>1.16</td> <td>Flurstück 73/2</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>1.17</td> <td>Flurstück 552</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>4.2</td> <td>Jakobshof*</td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>4.3</td> <td>Seewiesen, Erweiterung</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>4.9</td> <td>Bogenschießplatz Heiligenzimmern</td> <td>x</td> <td></td> <td>x</td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>5.2</td> <td>Hinter Hofen</td> <td>pU</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>6.8</td> <td>Halde</td> <td>pU</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td>x</td> </tr> </tbody> </table> <p>* Gegenstand der 5. Regionalplanänderung pU – planerische Unschärfe</p>	Nr	Fläche	VRG Grünzug	VRG Grünzäsur	VRG Naturschutz	VRG Landwirtschaft	VRG Hochwasser	Nicht in letzt. Stn	1.2	Weingärten-Schlosser IV	pU					x	1.3	Oberschle	pU					x	1.5	Dornbrunnen Erweiterung*	x			x		x	1.15	Rote Haldeweg und Pfingsthalde						x	1.16	Flurstück 73/2						x	1.17	Flurstück 552						x	4.2	Jakobshof*	x		x		x	x	4.3	Seewiesen, Erweiterung		x			x	x	4.9	Bogenschießplatz Heiligenzimmern	x		x			x	5.2	Hinter Hofen	pU					x	6.8	Halde	pU					x	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
Nr	Fläche	VRG Grünzug	VRG Grünzäsur	VRG Naturschutz	VRG Landwirtschaft	VRG Hochwasser	Nicht in letzt. Stn																																																																																										
1.2	Weingärten-Schlosser IV	pU					x																																																																																										
1.3	Oberschle	pU					x																																																																																										
1.5	Dornbrunnen Erweiterung*	x			x		x																																																																																										
1.15	Rote Haldeweg und Pfingsthalde						x																																																																																										
1.16	Flurstück 73/2						x																																																																																										
1.17	Flurstück 552						x																																																																																										
4.2	Jakobshof*	x		x		x	x																																																																																										
4.3	Seewiesen, Erweiterung		x			x	x																																																																																										
4.9	Bogenschießplatz Heiligenzimmern	x		x			x																																																																																										
5.2	Hinter Hofen	pU					x																																																																																										
6.8	Halde	pU					x																																																																																										
<p>Bei den einzelnen Flächen ergeben sich folgende Betroffenheiten (siehe auch Karten Anlage 1):</p> <p><b>Geplante Wohnbauflächen</b></p> <p><u>Rosenfeld Weingärten-Schlosser IV:</u> Die geplante Wohnbaufläche wurde gegenüber dem Vorentwurf reduziert. Die Betroffenheit des regionalen Grünzugs (Vorranggebiet) liegt nun im</p>																																																																																																	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Bereich der planerischen Unschärfe. Es ergeben sich keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
<u>Rosenfeld, Oberöschle:</u> Die geplante Wohnbaufläche liegt im Randbereich eines regionalen Grünzugs (Vorranggebiet). Die Betroffenheit fällt in den Bereich der planerischen Unschärfe. Es ergeben sich keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
<u>Leidringen, Halde:</u> die Wohnbaufläche liegt im Randbereich eines regionalen Grünzugs (Vorranggebiet) und im Randbereich eines Gebiets für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet). Die Betroffenheit fällt in den Bereich der planerischen Unschärfe. Es ergeben sich keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
<p><b><u>Geplante Gewerbeflächen</u></b></p> <p><u>Dornbrunnen Erweiterung:</u> Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf im Norden und Süden reduziert und im Westen erweitert.</p> <p>Die Fläche liegt in einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) und teilweise in einem Gebiet für Landwirtschaft (Vorranggebiet), welche mit der 5. Regionalplanänderung zurückgenommen werden.</p> <p>Die 5. Regionalplanänderung des Regionalplan Neckar-Alb 2013 (Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung vom 18.05.2021) liegt aktuell beim Ministerium zur Genehmigung.</p> <p>Nach Erlangung der Rechtskraft derselben könnten Bedenken zurückgenommen werden.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<u>Jakobshof, Heiligenzimmern:</u> Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf im Norden und Westen erweitert. Sie berührt einen regionalen Grünzug (Vorranggebiet), ein Gebiet für den vorbeugenden Hochwasserschutz (Vorranggebiet) und ein Gebiet für Naturschutz- und Landschaftspflege (Vorranggebiet). Durch den jetzt vorliegenden Flächenumfang wären die Vorranggebiete auch nach der Zurücknahme durch die 5. Regionalplanänderung betroffen. Wir regen an, die Fläche auf den Umfang des Vorentwurfs zu reduzieren, so dass Bedenken vorbehaltlich der Rechtskraft der 5. Regionalplanänderung zurückgenommen werden könnten.	Das Regierungspräsidium Tübingen hat in seiner Stellungnahme zur frühzeitigen Anhörung gefordert, alle bestehenden baulichen Anlagen in den Geltungsbereich einzubeziehen. Der Umfang wurde daher geringfügig angepasst, um den bestehenden Milchviehstall im Norden und die Fahrsilos im Westen vollständig einzubeziehen. Dies war bisher nicht der Fall. Außerdem soll im Bebauungsplan eine Gebietsengrünung im Norden und Westen sichergestellt werden, um eine landschaftsverträgliche Einbindung zu sichern. Dies steht auch im Einklang mit den umgebenden regionalplanerischen Ausweisungen. Im Bebauungsplan wurde dies bereits konkretisiert. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans und die Ausweisung im FNP haben die gleiche Flächengröße. Der Regionalverband wurde im Rahmen der frühzeitigen Anhörung beteiligt.
<u>Seewiesen, Erweiterung:</u> Die Fläche wurde gegenüber dem Vorentwurf im Osten reduziert, so dass sie nicht mehr in einem HQ100 Bereich liegt. Nach wie vor liegt die Fläche in einer Grünzäsur (Vorranggebiet) und Grünzäsuren sollen von Besiedlung und anderen funktionswidrigen Nutzungen freigehalten werden (Plansatz 3.1.2 Z (2)). Es bestehen Bedenken. Das regionalplanerische Ziel steht einer Siedlungsentwicklung entgegen.	Zwischen der geplanten Gewerbegebietserweiterung „Seewiesen“ und dem Weiler „Fabrikle“ würde weiterhin ein unbebauter Freiraum von über 200 m bestehen. Die Grünzäsur kann ihre siedlungsgliedernde Funktion daher weiterhin erfüllen.  Der Stadtteil Heiligenzimmern verfügt über verhältnismäßig große Gewerbeflächen, die allerdings vollständig erschöpft sind. Reserveflächen sind keine mehr vorhanden. Die

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	<p>Ausweisung dient nicht der Neuansiedlung von Gewerbebetrieben, sondern soll ortansässigen Betrieben aus Heiligenzimmern eine Erweiterungsmöglichkeit bieten. Die Gewerbebetriebe mit ihren bestehenden Anlagen bilden die Grundlage für den Erfolg der Unternehmen. Aufgrund der bereits bestehenden Strukturen und Investitionen ist eine Abwanderung für die Betriebe in ein anderes Gewerbegebiet unzumutbar. Aufgrund der flächendeckenden Vorranggebiete im Regionalplan, die bis an die bestehende Bebauung heranreicht, ist die Siedlungsentwicklung stark eingeschränkt. Eine Alternativfläche wurde geprüft, die jedoch im Überschwemmungsgebiet der Stunzach liegt. Alternative Flächen sind nicht vorhanden. Die Ausweisung ist daher erforderlich und zwingend an diesen Standort gebunden.</p>
<p><b><u>Geplante Sonderbauflächen/Grünflächen</u></b></p> <p><u>Kleingartengebiet I u. II (Sandwiesen u. Tal):</u> Die Flächen wurden zugunsten kleinerer Waldflächen etwas reduziert gegenüber dem Vorentwurf. Die Sonderbauflächen liegen nach wie vor in einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) und einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet). Dieses liegt begründet im Vorkommen von Streuobstwiesen und eines gesetzlich geschützten Biotops und in einer Biotopverbundfunktion. Die Ziele der Raumordnung stehen einer Kleingartennutzung hier entgegen. Es ergeben sich Bedenken.</p>	<p>Sofern sich ein Bebauungsplankonzept im Einklang mit den Zielen der Raumordnung befindet, sind Sondergebiete in den betroffenen Vorranggebieten grundsätzlich möglich. Die Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen nach Ansicht der Stadt Rosenfeld nicht den Zielen der Raumordnung. Der Bebauungsplan regelt lediglich die Gestaltung der vorhandenen Kleingartenanlagen, wie Gartenhäuser, Zäune und Zuwegungen.</p> <p>Der Bebauungsplan ist bereits seit dem Jahr 1986 rechtskräftig. Die Ausweisung des Bebauungsplangebiets, bei Aufstellung des Regionalplans im Jahr 2013 als Vorranggebiet für Natur und Landschaft, verdeutlicht die Verträglichkeit von Bebauungsplan und Regionalplan.</p> <p>Des Weiteren gilt das Gegenstromprinzip, wonach gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 ROG unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen sind. Bei der Aufstellung des Regionalplans hätte die Bauleitplanung berücksichtigt werden müssen.</p>
<p><u>Schuppengebiet Hinter Hofen:</u> Das Gebiet liegt im Randbereich eines regionalen Grünzugs (Vorranggebiet) und in Siedlungsnähe. Die Betroffenheit des regionalen Grünzugs fällt in den Bereich der planerischen Unschärfe. Es bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><u>Bogenschießplatz Heiligenzimmern:</u> Die Grünfläche wurde gegenüber dem Vorentwurf im Südosten erweitert um den Bereich des Schützenhauses. Die Fläche liegt in einem regionalen Grünzug (Vorranggebiet) und in einem Gebiet für Naturschutz und Landschaftspflege (Vorranggebiet). Die Nutzung als Bogenschießplatz ist mit den Funktionen des regionalen Grünzugs vereinbar, eine bauliche Nutzung jedoch nicht.</p>	<p>Bei der Ausweisung handelt es sich um keine Baufläche. Es wird lediglich eine Waldfläche mit einer Zweckbestimmung dargestellt. Es handelt sich weiterhin um eine Waldfläche. Alle forstrechtlichen Bestimmungen gelten hier auch zukünftig. Die Darstellung Fläche für Wald - Zweckbestimmung „Bogenschießplatz“ legalisiert keine bestehenden baulichen</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE																																																
Wir regen an die Fläche wieder auf den Umfang des Vorentwurfs zu reduzieren.	Anlagen. Weitere bauliche Nutzungen werden dadurch ebenfalls nicht vorbereitet.  Das Ziel ist lediglich die Darstellung vorhandener Nutzungen im Flächennutzungsplan. Das Schützenhaus ist Bestandteil dieser Nutzung. Dieses existiert deutlich länger als der Regionalplan Neckar-Alb 2013. Es ist u.a. Aufgabe der Regionalplanung bereits vorhandene kommunale Nutzungen bei der Planaufstellung zu berücksichtigen.																																																
<p><b>Durch Änderungen betroffene Grundsätze der Raumordnung</b></p> <p>Folgende Tabelle zeigt die durch den FNP 2035 in der Raumordnungskarte betroffenen Grundsätze der Raumordnung.</p> <table border="1" data-bbox="194 786 900 1176"> <thead> <tr> <th>Nr</th> <th>Fläche</th> <th>VBG Boden</th> <th>VBG Erholung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.2</td> <td>Weingärten-Schlosser IV</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.3</td> <td>Oberöschle</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.5</td> <td>Dornbrunnen Erweiterung*</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.15</td> <td>Rote Haldeweg und Pfingsthalde</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.16</td> <td>Flurstück 73/2</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>1.17</td> <td>Flurstück 552</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.2</td> <td>Jakobshof*</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>4.3</td> <td>Seewiesen, Erweiterung</td> <td>x</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>4.9</td> <td>Bogenschießplatz Heiligenzimmern</td> <td>x</td> <td>x</td> </tr> <tr> <td>5.2</td> <td>Hinter Hofen</td> <td>x</td> <td></td> </tr> <tr> <td>6.8</td> <td>Halde</td> <td>x</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>Die entsprechenden Grundsätze der Raumordnung des Kapitels 3.2.2 und 3.2.6 des Regionalplans sind in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>	Nr	Fläche	VBG Boden	VBG Erholung	1.2	Weingärten-Schlosser IV	x		1.3	Oberöschle	x		1.5	Dornbrunnen Erweiterung*	x		1.15	Rote Haldeweg und Pfingsthalde	x		1.16	Flurstück 73/2			1.17	Flurstück 552			4.2	Jakobshof*	x		4.3	Seewiesen, Erweiterung	x	x	4.9	Bogenschießplatz Heiligenzimmern	x	x	5.2	Hinter Hofen	x		6.8	Halde	x		<p>Der Umgang und die Abwägung mit den Vorbehaltsgebieten sind für die Nummern 1.2, 1.3, 1.5, 4.2, 5.2 bereits im Erläuterungsbericht erfolgt.</p> <p>Bei Nr. 1.15 handelt es sich um vollständig bebaute Gebiete, die sich bereits im FNP befinden. Es wird lediglich die Nutzungsart geändert. Eine bebaute Fläche kann nicht der Bodenerhaltung dienen.</p> <p>Bei der Ausweisung Nr. 4.9 handelt es sich um keine Baufläche. Es wird lediglich eine Waldfläche mit einer Zweckbestimmung dargestellt. Es handelt sich auch weiterhin um eine Waldfläche. Alle forstrechtlichen Bestimmungen gelten hier auch zukünftig. Das Ziel ist lediglich die Darstellung vorhandener Nutzungen im Flächennutzungsplan. Die Bodenfunktionen werden nicht beeinträchtigt. Die Nutzung hat eine Erholungsfunktion und steht damit im Einklang mit dem Vorbehaltsgebiet Erholung.</p> <p>Nr. 6.8 ist Bestandteil des seit dem Jahr 1993 rechtskräftigen Bebauungsplans „Halde“. Bei der Aufstellung dieses Bebauungsplans wurden bereits alle Belange gegeneinander und untereinander abgewogen.</p>
Nr	Fläche	VBG Boden	VBG Erholung																																														
1.2	Weingärten-Schlosser IV	x																																															
1.3	Oberöschle	x																																															
1.5	Dornbrunnen Erweiterung*	x																																															
1.15	Rote Haldeweg und Pfingsthalde	x																																															
1.16	Flurstück 73/2																																																
1.17	Flurstück 552																																																
4.2	Jakobshof*	x																																															
4.3	Seewiesen, Erweiterung	x	x																																														
4.9	Bogenschießplatz Heiligenzimmern	x	x																																														
5.2	Hinter Hofen	x																																															
6.8	Halde	x																																															
<p><b>Hinweis zur 5. Änderung des Regionalplans 2013:</b></p> <p>Die in einigen Planfällen erwähnte Rücknahme der Bedenken gilt für den Fall, dass die geplanten Änderungen vom Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen so genehmigt werden. Über den Abschluss des Verfahrens zur 5. Regionalplanänderung sind derzeit keine Aussagen möglich.</p>	Zur Kenntnisnahme.																																																
Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren und Benachrichtigung über das Ergebnis.	Dies wird erfolgen.																																																
Gerne steht der Regionalverband Neckar-Alb für weitere Abstimmungen zur Verfügung, soweit Klärungsbedarf zu Aspekten unserer Anmerkungen und Anregungen bestehen.	Zur Kenntnisnahme.																																																
<p><b>A.4 Landratsamt Zollernalbkreis</b> (Schreiben vom 10.05.2022)</p>																																																	
Nach Anhörung der Fachbehörden in unserem Hause wird folgende Stellungnahme abgegeben:																																																	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>Verkehrswesen (Ansprechpartner: Frau Dehner, Tel.: 92-1494):</b></p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Gewerbeaufsicht, Ansprechpartnerin Frau Vötsch, Tel.: 92-1735</b></p> <p><b>A. Allgemeine Angaben</b></p> <p>Fortschreibung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes Rosenfeld 2035</p> <p><b>B. Stellungnahme</b></p> <p><u>1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.</u></p> <p><u>1.1 Art der Vorgabe</u></p> <p>Bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p>Zur Konfliktvermeidung soll durch ausreichende Abstände zwischen Gebieten von denen Emissionen ausgehen (z.B. Gewerbegebiete, Sportanlagen, Verkehrsflächen) und Wohngebieten sichergestellt werden, dass einerseits das Wohnen nicht durch unzumutbare Immissionen (Geräusche, Luftverunreinigungen) beeinträchtigt wird und andererseits die gewerblichen Nutzungen nicht durch Forderungen nach erhöhten technischen Immissionsschutzmaßnahmen oder Nutzungsbeschränkungen behindert werden.</p> <p><u>1.2 Rechtsgrundlage</u></p> <p>§ 50 BImSchG.</p> <p><u>1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)</u></p> <p>Nach § 50 BImSchG wird die Beachtung der genannten Belange zwingend vorgeschrieben („sind so zuzuordnen“). Der Gemeinde bleibt insofern nur ein geringer Abwägungsspielraum.</p> <p>Zunächst ist festzustellen, ob und welche schädlichen Umwelteinwirkungen infolge der Planung auftreten können; gegebenenfalls ist eine eingehende Abwägung mit anderen Planungsbelangen vorzunehmen.</p> <p><u>2. Allgemeines</u></p> <p><u>Ausweisung Mischgebiet</u></p> <p>Eine Ausweisung als Mischgebiet ist nur möglich, wenn tatsächlich eine gemischte Nutzung entstehen kann, d.h. wenn</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Bedarf für Grundstücke für Gewerbebetriebe besteht, die das Wohnen nicht wesentlich stören.</p> <p>Nach der Rechtsprechung dienen Mischgebiete gleichrangig und gleichwertig dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Die Planung eines Mischgebietes das ausschließlich dem Wohnen dient, widerspricht somit der einschlägigen Rechtsprechung (vergl. Urteil des VGH vom 18.06.1986 – 89 1068/86, Urteil des VGH vom 06.02.1998 – 3S 1699/97).</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><u>Ausweisung/Erweiterung eines Gewerbegebietes</u></p> <p>Mit der Ausweisung/Erweiterung eines Gewerbegebietes wird zwangsweise der von der Fläche des Gewerbegebietes ausgehende Lärm größer oder aber die neuen und/oder bestehenden Gewerbebetriebe müssen ggf. mit weitergehenden Einschränkungen rechnen.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren die Festsetzung von Emissionskontingenten (Immissionswirksame Flächenbezogene Schalleistungspegel) notwendig werden kann.</p> <p>Die Kontingentierung soll u.a. vermeiden, dass der erste Betrieb der sich ansiedelt bereits so viel Lärm emittiert, dass jeder weitere Betrieb unter Berücksichtigung der angrenzenden schutzwürdigen Bebauung unzulässig wäre.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b><u>3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit</u></b></p> <p>Eine Abwägung der vorgebrachten Punkte hat stattgefunden.</p> <p><u>Rosenfeld</u></p> <p>Zu Nummer 1.4 „Hinter Lau“</p> <p>Das geplante GE/GEE grenzt direkt an bestehendes Wohngebiet an, eine Lärmkontingentierung ist ggf. erforderlich.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Zu Nummer 1.6 „Schönbühl 3. Änderung“</p> <p>Das geplante GE/GEE grenzt direkt an bestehendes Wohngebiet an, eine Lärmkontingentierung ist ggf. erforderlich.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Die Zu Nummer 1.15 „Gemischte Baufläche „Rote Haldeweg / Grünfläche „Pfungsthalde“</p> <p>Die Flächenkorrektur von Wohnbaufläche zu gemischter Baufläche ist nicht nachvollziehbar, faktisch überwiegt u.E. die Wohnnutzung.</p>	Die Stadt Rosenfeld beabsichtigt unbeplante Innenbereiche im FNP grundsätzlich als gemischte Bauflächen darzustellen.
<p><u>Heiligenzimmern</u></p> <p>Zu Nummer 4.3 „geplante gewerbliche Baufläche „Seewiesen, Erweiterung““</p> <p>Das geplante GE/GEE grenzt direkt an bestehendes Wohngebiet an, eine Lärmkontingentierung ist ggf. erforderlich.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Die Punkte 1. und 2. sind in jedem Fall zu beachten, auch wenn unter 3. nicht im Einzelnen darauf eingegangen wird.</p>	Zur Kenntnisnahme.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p><b>Vermessung und Flurneuordnung, Ansprechpartner Herr Mayer, Tel.: 07471/9309-1803</b></p> <p>Aus unserem Zuständigkeitsbereich ergeben sich keine Bedenken gegen die Planung.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<p><b>Forstamt (Ansprechpartner: Herr Beck, Tel.: 92-1570):</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Die Stellungnahme des Forstamtes vom 13. April 2021 wurde in zwei Punkten berücksichtigt (Heiligenzimmern betreffend); das Forstamt trägt die gefundene Lösung mit.</li> </ul>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Der Hinweis zur Sonderbaufläche "Kleingartengebiet I und II" wurde jedoch leider nicht berücksichtigt; das Forstamt wie auch die höhere Forstbehörde sehen die Nutzungsart Kleingartenanlage im Konflikt mit Wald, bspw. dass im Wald das freie Betretensrecht gewährt sein muss.</li> </ul> <p>Wir bitten daher nachdrücklich, den Wald aus der Kulisse zu nehmen.</p> <p>Bei Berücksichtigung des oben genannten Punktes, bestehen keine weitere Bedenken, die einer Genehmigung entgegenstehen.</p>	<p>Ein Abstimmungstermin zwischen Stadt, Planungsbüro und Forstamt fand am 19.07.2021 im Landratsamt zu diesem Sachverhalt statt. Es bestand Einigkeit darüber, dass sich die Waldflächen im Geltungsbereich der Bauleitplanung befinden müssen, da ein rechtskräftiger Bebauungsplan vom 03.04.1986 vorliegt. Die Rechtskraft des Bebauungsplans kann daher nicht in Frage gestellt werden, zumal das Forstamt seinerzeit im Bebauungsplanverfahren beteiligt wurde.</p> <p>Das staatliche Forstamt Rosenfeld hat mit Schreiben vom 11.06.1985 folgendes mitgeteilt:</p> <p><i>„Das Forstamt hat gegen den o.a. Bebauungsplanentwurf „Kleingartengebiet I und II Sandwiesen auf Gmkg. Brittheim keine Bedenken“.</i></p> <p>Da die Rechtskraft des Bebauungsplans nicht angefochten werden kann, sich jedoch Waldflächen innerhalb des Bebauungsplans befinden, wurde am 19.07.2021 mit dem Forstamt vereinbart, dass die Waldflächen innerhalb des Bebauungsplangebiets im Flächennutzungsplan weiterhin als Flächen für Wald dargestellt werden.</p> <p>Des Weiteren steht die Übernahme des Bebauungsplans in den FNP nicht im Konflikt mit Wald bzw. dem Landeswaldgesetz. Der FNP ist für die Öffentlichkeit nicht bindend. Aus einer Darstellung im FNP kann keine Vorschrift (z.B. zum Betretensrecht) für Waldbesucher abgeleitet werden. Wobei die Waldflächen wie oben bereits ausgeführt, weiterhin als Waldflächen im FNP dargestellt sind.</p>
<p><b>Landwirtschaftsamt (Ansprechpartnerin: Frau Dr. Fehrenbach-Neumann, Tel.: 92-1944):</b></p> <p>Das Landwirtschaftsamt hat grundsätzlich keine Einwendungen gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans/Landschaftsplans 2035 "Rosenfeld".</p> <p>Die geplanten Maßnahmen im Landschaftsplan sind im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne bzw. Biotopverbundplanung im Detail und im Hinblick auf die Durchführbarkeit</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p> <p>Dies wird erfolgen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
(Mitnahme der Bewirtschafter) mit dem Landwirtschaftsamt abzustimmen.	
<b>Brandschutz, Ansprechpartner Herr Bleile, Tel.: 92-1334</b> Keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
<b>Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartner Herr Hegele, Tel.: 92-1772</b> Die Stellungnahme wird baldmöglichst nachgereicht.	Zur Kenntnisnahme.
<b>Natur- und Denkmalschutz (Ansprechpartner: Herr Eckert, Tel.: 92-1342)</b> Die Stellungnahme wird baldmöglichst nachgereicht.	Zur Kenntnisnahme.
<b>Straßenbauamt, Ansprechpartner Herr Renz, Tel.: 07471/9309-1750</b> Die Stellungnahme wird baldmöglichst nachgereicht.	Zur Kenntnisnahme.
<b>A.5 Landratsamt Zollernalbkreis</b> (Schreiben vom 20.05.2022)	
<b>Straßenbauamt, Ansprechpartner Herr Sieber, Tel.: 07471-9309-1751</b> Grundsätzlich bestehen keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
<b>Naturschutz, Ansprechpartner Herr Eckert, Tel.: 92-1342</b>  <b>Zu den vorgelegten Unterlagen zum FNP 2035 kann aus naturschutzfachlicher Sicht nach Vorlage der nun sehr detaillierten Unterlagen Stellung bezogen werden.</b>  Die vorgelegte Planung sieht nach Auswertung der Flächen- größen der Zu- und Rücknahmen vor, dass insgesamt 23,57 ha neue Gewerbeflächen und 19,52 ha gemischte Bau- flächen sowie 1,22 ha Flächen für den Gemeinbedarf ent- stehen.  Zusammen genommen plant die Kommune damit eine Flä- cheninanspruchnahme von mehr als 44 ha.	Von den 44 ha handelt es sich zu einem gro- ßen Anteil nicht um eine geplante Flächenin- anspruchnahme, sondern um die Übernahme vorwiegend rechtskräftiger Bebauungspläne der letzten 15 Jahre. Einige Übernahmen sind noch älter. Bei den Übernahmen handelt es sich hauptsächlich um bebaute Bestandsflä- chen.  Im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung werden in Summe keinen neuen Wohnbauflä- chen ausgewiesen. Dies ist in der Begründung ausführlich dargelegt, insbesondere in der Ge- samflächenbilanz in Tabelle 67 auf Seite 135.  Mit der vorliegenden Fortschreibung wird daher der Innenentwicklung in besonderem Maße Rechnung getragen.  Die Ausweisung von neuen gewerblichen Bau- flächen begründet sich mit dem vorliegenden Bedarf, der bereits vom Regionalverband in der Gewerbeflächenstudie 2018 ermittelt wurde.
Diese Flächenausweisungen, die in der Regel dazu führen, dass wertvolle Böden überbaut und versiegelt werden, korre- liert nicht mit den Vorgaben der Landesregierung zu einem flä- chensparenden Umgang mit den Schutzgütern Boden und Landschaft.	Wie oben bereits erwähnt, wird mit der vorlie- genden Fortschreibung der Innenentwicklung in besonderem Maße Rechnung getragen. Die Vorgaben der Landesregierung zu einem flä- chensparenden Umgang mit Grund und Boden sind erfüllt.
Aus diesem Grund werden aus naturschutzfachlicher Sicht er- hebliche Bedenken gegenüber dem zunehmenden	In Kapitel 5.1 ist die Bevölkerungsentwicklung, die vorhandenen Vorratsflächen im FNP und der daraus resultierende Bedarf ausführlich



INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
„Flächenfraß“ auf Rosenfelder Gemarkung geäußert, der nicht mit dem Bevölkerungszuwachs korreliert.	dargelegt. Im Bereich Wohnen werden in Summe keine neuen Flächen ausgewiesen. Ein „zunehmender Flächenfraß“ findet nicht statt.
Eine detaillierte Einschätzung zur Ausweisung aller Einzelflächen erfolgt nicht, da hierzu eine zeitaufwendige Auseinandersetzung mit der Gesamtplanung notwendig ist.	Die Stadt Rosenfeld bedauert, dass die untere Naturschutzbehörde sich nicht zu den einzelnen FNP-Änderungen äußern möchte.  Insbesondere zum Landschaftsplan wären fachliche Anregungen der Kreisökologie wünschenswert gewesen.
Angeregt wird, die Gesamtplanung um eine Konzeption zur Innenentwicklung Rosenfelds zu ergänzen.	Als Grundlage für die Fortschreibung des FNP wurde ein Stadtentwicklungskonzept aufgestellt. Dieses beinhaltet bereits eine detaillierte Auseinandersetzung mit den vorhandenen Potenzialen der Innenentwicklung.
Hinsichtlich der zahlreichen nachrichtlichen Übernahmen von Planungen wird auf die bereits abgegebenen Stellungnahmen zu den jeweiligen Bebauungsplänen verwiesen.	Zur Kenntnisnahme.
Wir bitten nochmals um eine Übermittlung der GIS-Daten der Flächenkulisse zur Auseinandersetzung mit der Nutzung der Einzelflächen in digitaler Form (shapes). Auf diesen Punkt war bereits in der Stellungnahme vom 19.04.2021 hingewiesen worden.	Die GIS-Daten wurden der unteren Naturschutzbehörde zwischenzeitlich zur Verfügung gestellt.
<b>Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartner Herr Hegele, Tel.: 92-1772</b>  Die Stellungnahme wird baldmöglichst nachgereicht.	Zur Kenntnisnahme.
<b>A.6 Landratsamt Zollernalbkreis – Wasser und Bodenschutz</b> (Schreiben vom 10.06.2022)	
<p>Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des Umweltamtes, Wasser- und Bodenschutz, Ansprechpartner Herr Hegele, Tel.: 92-1772:</p> <p><b>Bodenschutz</b></p> <p>Aus Sicht des Bodenschutzes bestehen keine Bedenken hinsichtlich der einzelnen neu auszuweisenden Flächen. Im Hinblick auf den daraus entstehenden Flächenbedarf der Stadt Rosenfeld mit seinen Teilorten bis 2035 weist die untere Bodenschutzbehörde jedoch auf das Ziel der Bundesregierung hin, den Flächenverbrauch bis 2030 auf <b>30 ha pro Tag</b> zu reduzieren. Das integrierte Umweltprogramm des BMU formuliert für 2030 ein Ziel von 20 ha pro Tag. Mit dem Flächenverbrauch sind hierbei für <i>Verkehr und Siedlung ausgewiesene Flächen</i> gemeint.</p> <p>Setzt man den Verbrauch relevanter Flächen (Neuausweisung unversiegelter Flächen) des FLNP in Relation mit der bundesdeutschen Fläche so erhält man einen Flächenverbrauch in Rosenfeld von 42,8 ha pro Tag bis 2035. Unter Berücksichtigung der relativ geringen Einwohnerdichte in Rosenfeld (154 EW pro km<sup>2</sup>) stellt sich die Frage, ob der geplante Flächenverbrauch zu rechtfertigen ist. Flächenverbrauch bedeutet fast immer Eingriff/ Zerstörung von Böden.</p>	<p>Wie ein relativer Flächenverbrauch von 42,8 ha pro Tag bis 2035 für die Stadt Rosenfeld berechnet wurde, erschließt sich aus der Stellungnahme leider nicht und ist daher auch nicht nachvollziehbar.</p> <p>Bei den Ausweisungen im Rahmen der Fortschreibung des FNP handelt es sich zu einem großen Anteil nicht um neue Flächeninanspruchnahmen, sondern um die Übernahme vorwiegend rechtskräftiger Bebauungspläne der letzten 15 Jahre. Einige Übernahmen sind noch älter. Bei den Übernahmen handelt es sich hauptsächlich um bereits bebaute Bestandsflächen.</p> <p>Im Rahmen der vorliegenden Fortschreibung werden in Summe keinen neuen Wohnbauflächen ausgewiesen. Dies ist in der Begründung ausführlich dargelegt, insbesondere in der Gesamtflächenbilanz in Tabelle 67 auf Seite 135.</p> <p>Mit der vorliegenden Fortschreibung wird daher der Innenentwicklung in besonderem Maße Rechnung getragen.</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
	Die Ausweisung von neuen gewerblichen Bauflächen begründet sich mit dem vorliegenden Bedarf, der bereits vom Regionalverband in der Gewerbeflächenstudie 2018 ermittelt wurde.
<p><b>Oberirdische Gewässer</b></p> <p>Die Ausweisung neuer Baugebiete ist nach § 78 Abs. 1 WHG im Überschwemmungsbereich des HQ<sub>100</sub> untersagt. Davon betroffen sind weiterhin die Gebiete Nr. 1.13, Nr. 4.4, Nr. 4.3 und Nr. 4.7. Generell gilt, dass Überschwemmungsflächen keiner neuen Bebauung/keiner tlw. Neuausweisung als Baufläche zugänglich sein dürfen (Ausweisungsverbot). Sie dürfen als Überschwemmungsflächen bzw. Grünflächen ausgewiesen werden.</p>	<p>Der Bebauungsplan „Rosenfelder Tal“ (Nr. 1.13) ist seit dem 09.09.1994 rechtskräftig. Die 1. Erweiterung ist seit dem 20.06.2013, die 1. Änderung seit dem 15.11.2018 rechtskräftig. Alle wasserrechtlichen Belange wurden im Rahmen der Bebauungsplanverfahren berücksichtigt.</p> <p>Die Gewerbegebietserweiterung „Seewiesen“ (Nr. 4.3) befindet sich nicht im HQ 100 Überschwemmungsgebiet der Hochwassergefahrenkarten.</p> <p>Der Bebauungsplan „Seewiesen, 2. Änderung“ (Nr. 4.4) ist seit dem 20.01.2022 rechtskräftig. Das Wasseramt wurde am Verfahren beteiligt. Das Gebiet ist seit längerem vollständig bebaut. Außerdem befindet es nicht im Überschwemmungsbereich der Hochwassergefahrenkarten.</p> <p>Bei Nr. 4.7 handelt es sich um die Übernahme eines Bebauungsplans mit Rechtskraft vom 22.07.1983. Zu diesem Zeitpunkt standen keine rechtlichen Hindernisse entgegen. Es handelt sich daher auch nicht um die Neuausweisung eines neuen Baugebietes im Überschwemmungsgebiet.</p>
Da bei Gebiet Nr. 4.2 auf Bebauungsplanebene eine Ausweisung als Grünfläche für das dort vorhandene Überschwemmungsgebiet vorgesehen ist, bestehen dahingehend keine Bedenken.	Zur Kenntnisnahme.
Das Gebiet Nr. 4.3 befindet sich zwar nicht mehr im HQ <sub>100</sub> -Überschwemmungsgebiet, aber immer noch innerhalb des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz. Wie der Name schon sagt, dient das Gebiet vorrangig dem Hochwasserschutz und –rückhalt und nicht der Gewerbeansiedlung.	Die Ausweisung befindet sich nicht im HQ 100 Überschwemmungsgebiet der Hochwassergefahrenkarten. Die Funktion des Vorranggebiets für den vorbeugenden Hochwasserschutz ist deshalb nicht beeinträchtigt.
Generell ist von Gewässern der gesetzlich festgeschriebene Gewässerrandstreifen einzuhalten (im Innenbereich beträgt dieser 5 Meter, i.d.R. gemessen ab der Böschungsoberkante). Davon betroffen sind die Gebiete Nr. 1.10, Nr. 1.11, Nr. 1.12, Nr. 1.13, Nr. 2.1, Nr. 2.4, Nr. 3.7, Nr. 4.5, Nr. 4.6. Dies ist spätestens auf Bebauungsplanebene abzarbeiten und darzustellen.	Zur Kenntnisnahme.
Im Rahmen der Bebauungsplanverfahren empfehlen wir die Anwendung des Leitfadens „Kommunales Starkregenrisikomanagement in Baden-Württemberg (LUBW 2016)“.	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Abwasserbeseitigung/Niederschlagswasserbeseitigung</b></p> <p>Baugebiete sind dezentral zu entwässern. Bei Gewerbegebieten bzw. Vorhaben im Gewerbegebiet ist eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Niederschlagswasser in ein</p>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Gewässer bzw. die Versickerung in das Grundwasser erforderlich. Die Entwässerungskonzeption für die Beseitigung des Niederschlagswassers ist frühzeitig mit der Unteren Wasserbehörde abzustimmen.	Zur Kenntnisnahme.
<b>A.7 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im RP Freiburg</b> (Schreiben vom 27.04.2022)	
<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p><b>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können</b> Keine</p> <p><b>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes</b> Keine</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</b></p> <p><b>Geotechnik</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter <a href="http://maps.lgrb-bw.de/">http://maps.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier – Registrierung, unter <a href="http://geogefahren.lgrb-bw.de/">http://geogefahren.lgrb-bw.de/</a> abgerufen werden.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Boden</b></p> <p>Das Schutzgut Boden wurde im Umweltbericht umfangreich berücksichtigt.</p> <p>Zur Bewertung der Bodenfunktionen in der nachfolgenden konkreten Bauleitplanung (z. B. Bebauungspläne) sind folgende Datengrundlagen und Leitfäden/Merkblätter zu berücksichtigen und zu verwenden:</p> <p><u>Karten/Daten</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• LGRB: Bodenkarte 1:50.000 (GeoLa BK50) für Baden-Württemberg, gegebenenfalls Bodenkarte 1 : 25.000</li> <li>• Oberfinanzdirektion: Bodenschätzung oder LGRB (2010): Aufbereitung und Auswertung der Bodenschätzungsdaten auf Basis des ALK und ALB</li> </ul> <p><u>Leitfäden/Merkblätter</u></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• LUBW (2010): Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit - Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Bodenschutz 23, Landesanstalt für</li> </ul>	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<p>Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 36 S.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>LUBW (2012): Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Arbeitshilfe. Bodenschutz 24, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg. 28 S.</li> </ul>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Mineralische Rohstoffe</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Grundwasser</b></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Bergbau</b></p> <p>Im Textteil des Flächennutzungsplanes (Erläuterungsbericht mit Begründung, Stand 21.02.2022) sind die bergbaulichen Belange unter Ziffer 5.7 „Flächen für den Abbau“ (S. 46) berücksichtigt.</p> <p>Gegen die Planung bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Geotopschutz</b></p> <p>Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>Allgemeine Hinweise</b></p> <p>Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<a href="http://www.lgrb-bw.de">http://www.lgrb-bw.de</a>) entnommen werden.</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <a href="http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope">http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope</a> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p><b>A.8 Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart</b> (Schreiben vom 05.04.2022)</p>	
<p>Vielen Dank für die erneute Übersendung der Planunterlagen zu o.g. Planungsverfahren. Da sich aus unserer Sicht keine grundsätzlichen Änderungen an den Planungen ergeben haben, verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 08.04.2021. Diese behält weiterhin ihre Gültigkeit.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<p>Darüber hinaus sei noch auf unsere Stellungnahme zum zwischenzeitlich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan „Jakobshof“ verwiesen. Wir bitten Sie diese Stellungnahme im weiteren Verfahren ebenfalls zu berücksichtigen.</p>	Dies wird im Bebauungsplanverfahren erfolgen.

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
<b>A.9 Deutsche Telekom Technik GmbH</b> (Schreiben vom 22.03.2022)	
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Untersuchungsgebiet sind von uns zurzeit keine Maßnahmen beabsichtigt oder eingeleitet, die bedeutsam sein können. Sollten die Standorte eindeutig feststehen, so wenden sie sich bitte wieder direkt an uns.</p>	<p>Zur Kenntnisnahme.</p>
<b>A.10 Netze BW GmbH</b> (Schreiben vom 02.05.2022)	
<p>Die uns zugegangenen Unterlagen haben wir auf unsere Belange hin geprüft und nehmen wie folgt Stellung:</p> <p>Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplans bestehen Versorgungsanlagen der Netze BW GmbH.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>&gt; Stellungnahme der Netzentwicklung Projekte Genehmigungsmanagement Sparte 110-kV-Netz (NETZ TEPM)</li> </ul> <p>Seitens des Genehmigungsmanagements Netzentwicklung Projekte bestehen keine Bedenken gegen die Fortschreibung des Flächennutzungsplans.</p> <p>Für die überörtliche Stromversorgung bestehen Trassen für 110-kV-Leitungen der Netze BW auf der Gemarkung Täbingen.</p> <p>Wir bitten darum, die in den Planunterlagen zur Verfügung gestellte(n) 110-kV-Leitungen im Flächennutzungsplan nach der Planzeichenverordnung (PlanzV) gemäß §5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB als Hauptversorgungsleitung(en) darzustellen. Der Beschrieb der 110-kV-Leitung(en) ist mit „110-kV Netze BW“ zu versehen.</p> <p>Im Nahbereich der 110-kV-Leitung ist eine bauliche Nutzung nicht bzw. nur bedingt in beschränkter Weise und nur im Einvernehmen mit der Netze BW zulässig.</p> <p>Erst im Zuge des jeweiligen Bebauungsplanverfahrens werden wir uns zu den konkreten Nutzungseinschränkungen im Bereich der 110-kV-Leitung(en) bzw. Versorgungsanlage(n) äußern.</p> <p>Wir bitten darum, unsere Stellungnahme im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren, nach Abschluss des Verfahrens das Inkrafttreten des Flächennutzungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Flächennutzungsplans in digitaler Form an unsere E-Mail-Sammelpostfachadresse</p>	<p>Nach Prüfung des Sachverhalts wurde festgestellt, dass sich die besagte Leitung bereits im Flächennutzungsplan befindet. Die dort</p>

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
bauleitplanung@netze-bw.de zuzusenden. Hierzu geben Sie bitte jeweils die o.g. <b>Vorgangs-Nr.</b> an.	dargestellte Lage ist korrekt. Die Beschriftung der Leitung wurde wie gewünscht geändert.
<p>&gt; Stellungnahme der Netzentwicklung Süd, Netzplanung Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung) (NETZ TESN2)</p> <p>Der weitere Ausbau der Leitungsnetze richtet sich nach den zukünftigen energietechnischen Anforderungen. Bei der Bauflächenentwicklung wird je nach Bedarf das vorhandene Netz erweitert.</p> <p>Wir nehmen den aktuellen Planungsstand des Flächennutzungsplanes zur Kenntnis. Grundsätzlich nehmen wir eine detaillierte Stellungnahme im weiteren Planverfahren (z.B. Bebauungsplanverfahren) vor, falls Umliegungen oder Anpassungen bei 0,4-kV- oder 20-kV-Leitungen erforderlich werden sollten.</p> <p>Wir bitten Sie, uns auch weiterhin am Verfahren sowie an den Bebauungsplanverfahren zu beteiligen. Hierzu sollte unsere für diese Fälle eingerichtete E-Mail-Adresse Netzplanung-Sued@netze-bw.de genutzt werden.</p>	Zur Kenntnisnahme.
Wir bitten darum, falls noch nicht geschehen, die TransnetBW GmbH, Heilbronner Str. 51-55 in 70191 Stuttgart, E-Mail: bauleitplanung@transnetbw.de ebenfalls (auch bei künftigen Verfahren) zu beteiligen. Die TransnetBW GmbH ist für die Höchstspannungsanlagen (220- und 380-kV) und die Netze BW GmbH für die Nieder-, Mittel- und Hochspannungsanlagen (0,4-, 20- und 110-kV) zuständig. Das Unternehmen EnBW Regional AG wurde auf die beiden Unternehmen TransnetBW GmbH und Netze BW GmbH aufgeteilt und existiert deshalb nicht mehr. Bitte korrigieren Sie Ihre Verteilerliste der TöB entsprechend.	Die Stadt Rosenfeld bedankt sich für die Anregung. Die TransnetBW wurde am weiteren Verfahren beteiligt.
Anbei erhalten Sie zur Aktualisierung des Planwerks des Flächennutzungsplans die Planunterlagen unserer 110-kV-Versorgungsanlagen.	Zur Kenntnisnahme.
Abschließend bitten wir, uns am weiteren Verfahren und an nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.	Zur Kenntnisnahme.
<b>A.11 TransnetBW GmbH</b> (Schreiben vom 10.08.2022)	
<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen.</p> <p>Im geplanten Geltungsbereich der Fortschreibung des Flächennutzungsplans Rosenfeld betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<b>A.12 Netze BW GmbH – Abteilung TEP</b> (Schreiben vom 27.04.2022)	
Vielen Dank für die Übersendung der Unterlagen.	

INHALT DER STELLUNGNAHME ANREGUNGEN UND BEDENKEN	ABWÄGUNGSVORSCHLAG DER VERWALTUNG / BESCHLUSSVORLAGE
Wir sind in den Änderungsbereichen seitens Gashochdruck nicht betroffen.	Zur Kenntnisnahme.
<b>A.13 Handwerkskammer Reutlingen</b> (Schreiben vom 28.04.2022)	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung an der Fortschreibung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan, Zieljahr 2035, der Stadt Rosenfeld.</p> <p>Die Änderungen der FNP-Ausweisungen gegenüber der Fassung des Vorentwurfs vom 08. Februar 2021 wurden unsererseits überprüft. Zum Flächennutzungsplan mit Landschaftsplan, Zieljahr 2035, bestehen keine Bedenken.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<b>A.14 Gemeinde Dietingen</b> (Schreiben vom 24.03.2022)	
<p>Wir teilen Ihnen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB mit, dass die Gemeinde Dietingen von den Planungen der Stadt Rosenfeld zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes/Landschaftsplanes 2035 nicht ersichtlich tangiert wird und gegen die Planungsabsichten keine Bedenken und Einwände äußert.</p> <p>Wir bitten um Kenntnisnahme und weitere Beteiligung im Verfahren.</p>	Zur Kenntnisnahme.
<b>A.15 Gemeinde Vöhringen</b> (Schreiben vom 24.04.2022)	
<p>Vielen Dank für die Beteiligung der Gemeinde Vöhringen im Zuge der Fortschreibung des FNP Rosenfeld.</p> <p>Wir haben zum Entwurf des FNP keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen, möchten Sie aber dennoch bitten, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.</p>	Zur Kenntnisnahme.

## **B        Stellungnahmen der Öffentlichkeit**

Es wurden keine Stellungnahmen der Öffentlichkeit abgegeben.